
Persistenter Identifier: 027052486_0019
Titel: Arbeiter-Jugend - 19.1927
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 30 ; RF 641 - 647
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0019/1/

* Aus dem Reichstag *

Das „Schundgesetz“.

Aus der Jugendzeit, aus der Jugendzeit... lebte eine Erinnerung in mir auf, als im Reichstag der Kampf um das Schund- und Schmutzgesetz wogte. Vor beinahe zwanzig Jahren schon hat die damals von dem jetzigen Kommunisten Stoecker und mir geführte Jugendorganisation in Köln eine Aktion gegen die Schundliteratur eingeleitet. Wir liefen freilich nicht zur Polizei, die uns auch sofort hinausgeworfen hätte, sondern riefen die Burschen und Mädels Kölns zum — Boykott, also zum Käuferstreik gegen die Geschäfte mit Schund- und Schmutzbüchern auf. Anderwärts ging die sozialistische Jugend ähnlich vor. Meint ihr aber, die Behörden und die Kirchen, die patriotischen Zeitungen und alle anderen, die jetzt nach dem scharfen Gesetz gegen die Schundschriften gerufen haben, hätten uns damals geholfen? Nicht die Spur. Die einzige Anerkennung für unseren Kampf gegen Schmutz und Schund, gegen Saff und Zigaretten war ein strenges Verbot unserer umstürzlerischen Jugendorganisation durch die königliche Polizei.

Also: schärfste Gegner der Schund- und Schmutzhefte sind wir, die Sozialdemokraten und ihre Jugend, allezeit gewesen. Ja, warum haben wir denn nun nicht für das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ gestimmt? Weil die Meinungen über das, was „Schund und Schmutz“ ist, himmelweit auseinandergehen, je nachdem, ob ein Kapitalist oder ein Arbeiter, ein Pastor oder ein Freidenker, eine Schafmütze oder ein Revolutionär, ein Schönheitstrunkener oder ein Schnüffler, ein Künstler oder ein Barbar sein Urteil abgibt. Alle Erfahrungen aber lehren, daß die bürgerliche Welt lieber hundert verlogene, süßliche, kitschige Romane und Geschichten in schlechtestem Deutsch erträgt als einen jungen Feuerkopf, der die Glut seiner Seele in Worte und Lieder haucht und leuchtende Brände entfacht, wo Finsternis die menschlichen Hirne umdüstert.

Was enthält nun das neue Gesetz? Es bringt keine Bestimmung, was „Schund und Schmutz“ eigentlich ist. Die Entscheidung darüber liegt bei den „Prüfstellen“, die wahrscheinlich zunächst in Berlin, München, Dresden und Hamburg errichtet werden. Jede Prüfungsstelle wird aus einem beamteten Vorsitzenden und acht Sachverständigen bestehen, unter denen sich auch zwei Vertreter der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen befinden müssen. Eine besondere Bestimmung räumt den Kirchen gegenüber außerkirchlichen Weltanschauungen bei der Auswahl der Sachverständigen eine bevorzugte Stellung ein.

Wenn mindestens sechs von den neun Mitgliedern einer Prüfungsstelle eine Schrift als „Schmutz und Schund“ betrachten, wird sie auf eine Liste gesetzt und damit für das ganze Reich verboten. Für die Jugend unter achtzehn Jahren gilt das Verbot in erdenklichster Strenge; die Schrift darf ihnen nicht einmal unentgeltlich überlassen werden. Für die Erwachsenen kommt nach den verwickelten und dehnbaren Bestimmungen praktisch ebenfalls ein volles Verbot heraus. Gegen die Entscheidung einer Prüfungsstelle kann eine Beschwerde bei der Oberprüfstelle erfolgen, die nach Leipzig kommen wird. Die Oberprüfstelle besteht aus sieben Personen, die schon mit Stimmenmehrheit über das Schicksal des Buches entscheiden.

In jeder der Prüfungsstellen werden bestimmt diejenigen in der Mehrheit sein, die nie ein völkerverheißendes, ein kriegslüsterndes, ein moralheuchlerisches Buch verbieten werden. In jeder der Prüfungsstellen werden diejenigen in hoffnungsloser Minderheit sein, die ein Buch nur nach seiner Seele, nach dem Bekennermut und der Sprachgestaltung seines Verfassers beurteilen. Jeder der ganz Großen unseres Schrifttums, von Schiller mit seinen umstürzlerischen und „unsittlichen“ Räubern angefangen, wäre zu seiner Zeit auf die Schmutz- und Schundliste gesetzt worden, wenn sie damals schon erfunden gewesen wäre. Die parlamentarischen Väter und Mütter des Gesetzes geben zwar allerlei beruhigende Zusicherungen, aber es kommen einem böse Ahnungen, wenn in der „Kreuzzeitung“ (4. Dezember 1926) schon angekündigt wird, daß die evangelische Innere Mission und die katholische Caritas „Schundkampfstellen“ einrichten

wollen. Da wird auch unsere Jugend auf dem Posten sein müssen. Das Gesetz ist da. Nun gilt es erhöhten Kampf gegen alles, was wir als Schund und Schmutz betrachten, und leidenschaftliche Verteidigung alles dessen, was die anderen vielleicht treffen wollen, jedoch nie erreichen dürfen.

Wenn euch aber einer draußen sagt, wir seien Freunde des „Schundkapitals“ und Feinde des „Jugendbuches“, so sagt ihnen: Wer es gut mit der Jugend meint, muß sie vor der Ausbeutung und der Verderbnis durch jegliches Kapital und durch jede Roheit schützen.

Schließlich ein praktischer Vorschlag: 100 Millionen für den Reichswehretat weniger und dafür gute Schriften und Kunst ins Volk, das wäre vaterländischer und christlicher gewesen als dieser Gesetzentwurf; aber gerade darum darf man nicht erwarten, daß die Wortpatrioten und die Lippenchristen einen solchen Weg gehen.

Wilhelm Sollmann, M. D. R.

Jugend in der Gesetzgebung

Ein Notgesetz über den Achtstundentag.

Die nun schon über ein Jahr anhaltende außerordentlich große Arbeitslosigkeit hat die Gewerkschaften aller Richtungen veranlaßt, ein Notgesetz über den Achtstundentag mit sofortiger Wirkung zu verlangen. Die jetzt geltende Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 mit den vielen Ausnahmebestimmungen, die eine Verlängerung des Arbeitstages über acht Stunden hinaus sehr leicht macht, hat zu einem Ueberstundenunflug geführt, der geradezu skandalös ist. Auf der einen Seite stehen Millionen, die viele Monate, ja über ein Jahr darauf warten, wieder in Lohn und Brot zu kommen, während die in den Betrieben Tätigen Ueberarbeit leisten. Da infolge der ungünstigen Beschäftigungsverhältnisse der Widerstand der Arbeiterschaft gegen die zugemuteten Ueberstunden geschwächt ist, so muß ein gesetzlicher Zwang gefordert werden. Nach den Forderungen der Gewerkschaften soll sofort das Notgesetz erlassen werden. Die Regierung hat bis heute keine nennenswerten Schritte unternommen, um dieser Forderung zu entsprechen.

So sehr das Verlangen der Gewerkschaften zu begrüßen ist, daß gegen das Ueberstundenwesen gesetzlich vorgegangen wird, so wenig können wir uns mit der im Gesetzentwurf der Gewerkschaften vorgesehenen Möglichkeit, durch Tarifverträge die Arbeitszeit für Jugendliche bis zu sechzehn Jahren auf täglich neun und für alle übrigen Arbeitnehmer auf täglich zehn Stunden auszudehnen, einverstanden erklären. Seit Jahr und Tag fordern alle deutschen Jugendverbände eine Schutzaltersgrenze von achtzehn Jahren, und seit langem sind sich die Jugendverbände einig in der Forderung, daß die achtundvierzigstündige Arbeitszeit für die arbeitende Jugend bis zum achtzehnten Lebensjahr durch keinerlei Ausnahmebestimmungen verlängert werden darf.

Ein Arbeitsschutzgesetz.

Der Reichstag wird sich in Kürze mit einem Gesetz befassen, das unter dem Titel „Arbeitsschutzgesetz“ in umfassender Weise den Schutz vor Betriebsgefahren, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, den Ladenschluß und die Arbeitsaufsicht regeln soll. Die hier bis jetzt geltenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 sollen durch das neu zu schaffende Gesetz außer Kraft gesetzt werden.

Uns interessieren in der Hauptsache die Bestimmungen, die sich mit dem Recht des Jugendlichen und Lehrlings befassen. Sie sollen nachstehend kurz skizziert werden. Als Arbeitnehmer sollen nach dem Entwurf auch die Lehrlinge gelten. Selbst Kinder gelten als Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden. In erhöhtem Maße soll der Unternehmer verpflichtet werden, besondere Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen unter 18 Jahren und der weiblichen Arbeitnehmer im Betriebe gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen. Der Reichsarbeitsminister, bzw. die oberste Landesbehörde kann die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und weiblichen Arbeitnehmern in bestimmten Betrieben oder zu bestimmten Arbeiten vollständig verbieten, falls diese mit besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind.